

Detmar Leitzke, Notar
Fachanwalt für Erbrecht

W.-Uwe Sumpf, Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht
- Vertrauensanwalt ACE & AvD -

Rechtsanwältin
Anja Mc Keown
Fachanwältin für Familienrecht
(Angestellte der Sozietät)

Rothenfelder Str. 47
38440 Wolfsburg

Tel.: 0 53 61/ 8 96 91 – 0
Fax: 0 53 61/ 8 96 91 – 11

kanzlei@leitzke-sumpf.de
www.leitzke-sumpf.de

Infoblatt Testament

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

vielleicht haben Sie sich selbst schon einmal gefragt, ob Sie ein Testament errichten sollten.

Die Beschäftigung mit dieser Frage ist immer auch eine Beschäftigung mit der Frage des Versterbens. Da sich niemand mit dem Tod gern beschäftigt, haben Sie die Frage vielleicht auch verdrängt oder sich vorgenommen, sich später damit zu beschäftigen.

Sie haben jetzt einen Termin bei Ihrem Rechtsanwalt/Notar. Damit bietet sich die Gelegenheit, dieses Thema aufzugreifen. Wenn Sie dies tun wollen, sprechen Sie uns an. Wir erklären Ihnen gern, ob die Errichtung eines Testamentes für Sie überflüssig, sinnvoll oder unbedingt empfehlenswert ist.

Ein Testament bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Es kann auch dann sinnvoll sein, wenn Sie noch jung sind. Beispielsweise wenn Sie über ein gewisses Vermögen verfügen oder in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben. Aber auch wenn Sie verheiratet sind und eine Immobilie besitzen, kann ein Testament wichtig sein, um den überlebenden Partner zu schützen und ihm die Immobilie zu sichern.

Es gibt verschiedene Formen des Testamentes. Sie können selbst ein privatschriftliches Testament errichten oder aber Ihren Willen notariell beurkunden lassen. Beide Formen des Testamentes haben ihre Vorzüge. Wir beraten Sie gern darüber, welche Form für Sie die vorteilhafteste ist und welche Kosten entstehen.

- Leitzke und Sumpf -
Rechtsanwälte und Notare

nicht leicht, einen Fehler einzugestehen. Einerseits fürchten sie um ihren guten Ruf, andererseits ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder im Extremfall fahrlässiger Tötung. Da Haftpflichtversicherer ihrem Versicherungsnehmer nicht in den Rücken fallen und vorschnell Entschädigungen zahlen wollen, sind regelmäßig langwierige Auseinandersetzungen mit den Versicherungen zu führen, die über geschultes Personal verfügen und auf eigene Sachverständige und spezialisierte Hausanwälte zurückgreifen können.

Auch wenn ein Behandlungsfehler bewiesen ist, ist der Prozess häufig noch lange nicht gewonnen. Es kommt dann nämlich regelmäßig der Einwand, der Fehler habe sich gar nicht ausgewirkt, der Krankheitsverlauf sei vielmehr schicksalhaft. Die gesundheitliche Folgen wären auch ohne den Fehler des Arztes eingetreten bzw. habe der Arztfehler den Heilungsverlauf nur geringfügig verzögert. Weil die Beweissituation für den Patienten an dieser Stelle und auch bei anderen Fragen häufig schwierig ist, hat die Rechtsprechung für den Patienten gewisse Beweiserleichterungen gegenüber dem „Normalprozess“ herausgearbeitet. Diese Rechtsprechung muss ein Anwalt natürlich kennen, wenn er seinen Mandanten erfolgreich in einer Arzthaftpflichtsache vertreten will. Sinngemäß gilt dies auch für die Anforderungen, die die Gerichte beispielsweise an die Aufklärungs- und Dokumentationspflicht der Ärzte stellen, wenn sie einer Haftung entgehen wollen.

Letztendlich ist es mit der Durchsetzung eines Schmerzensgeldanspruchs häufig nicht getan. Zu denken ist immer auch an einen Verdienstausschlag, Rentenschaden oder einen Haushaltsführungsschaden. Häufig sind auch Spätschäden zu befürchten. In diesem Fall muss entweder das Risiko abgegolten werden oder es sind Maßnahmen zu treffen, um spätere Entschädigungszahlungen zu gewährleisten.

- W. -Uwe Sumpf -
Rechtsanwalt und Notar